



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das  
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Stubenbastei 5  
1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-157502/061-2007  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb  
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
BMLFUW-UW.2.1.6/0018-VI/2/2007	Dr. Klaus Heissenberger	12095	17. April 2007

Betrifft  
Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2007

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 17. April 2007 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Novelle 2007), wie folgt Stellung zu nehmen:

### **I. Grundsätzlich:**

Mit der AWG-Novelle 2007 wird die IT-Anwendung EDM verbindlich eingeführt. Wie dem Bund im Rahmen des „Digitalen Österreich“, „Koordination Bund-Länder-Städte-Gemeinden“ schon mitgeteilt wurde, sind bei dieser Anwendung einige zwischen Bund, Länder, Städten und Gemeinden vereinbarte Konventionen, wie z.B. die Portalverbundfähigkeit, nicht umgesetzt:

Die Portalverbundfähigkeit würde erlauben, dass sich die Benutzer des Landes und der Bezirkshauptmannschaften (und anderer Behörden) nicht eigens beim EDM registrieren müssten, sondern den EDM mit den für sie bei ihrer Behörde eingerichteten Zugangsdaten (Benutzeridentifikation, Passwort) verwenden könnten. Darüber hinaus regelt die Portalverbundvereinbarung alle Rechte und Pflichten, auch hinsichtlich Datensicherheit und

Datenschutz, sodass bilaterale Vereinbarungen weder verhandelt noch abgeschlossen werden müssen.

Im allgemeinen Teil der Erläuterungen ist unter „Zu den EDM-Bestimmungen“ angeführt, dass „mit Schnittstellen zu den Landes-Workflowsystemen ... eine höhere Effizienz ... erreicht werden“ könnte. Erfreulich ist, dass diese Absicht besteht, bemängelt wird, dass es bisher keinerlei Umsetzungsplanung in diese Richtung gibt. Der EDM in seiner nunmehrigen Form zwingt die Landes- und Bezirksbehörden wegen des Fehlens von Schnittstellen zu Doppelgleisigkeiten, weil der elektronische Akt landesintern weiterhin zu führen ist und keine Schnittstellen vom EDM vorgesehen wurden. So wünschenswert diese Schnittstellen sind, so sind landesseitig auch Kosten für die Implementierung der Schnittstellen erforderlich, die derzeit mangels Umsetzungskonzept nur schwer abschätzbar sind (und vermutlich in der Größenordnung von 20.000 Euro liegen werden).

Die Gestaltung und Vereinfachung der Abläufe ist zu begrüßen; die Abläufe müssen aber aus allen Blickwinkeln, nicht nur des Bundes, sondern aller Beteiligten betrachtet werden. Dabei ist die Organisationshoheit der verschiedenen Beteiligten zu beachten. Das Land ist um Einheitlichkeit in seiner Aktenführung bemüht. Daher sind Schnittstellen zwischen Akten- und EDM-Anwendung erforderlich, sodass das Land die Akten gemäß seiner eigenen Richtlinien führen kann.

Bei allen bisherigen Überlegungen zum EDM wurde auch immer das Zentrale Anlagenregister (ZAR) angesprochen. Ziel ist es, ein umfassendes, weit über den Abfallbereich hinausgehendes Anlagenregister zu schaffen. Dazu hat seitens der Länder schon früher eine Meinungsbildung stattgefunden, die im Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 12. Juni 2002 ausgedrückt wurde:

„Die Länder begrüßen eine zentrale Anlagevidenz des Bundes, sofern diese sich auf gemeinschaftsrechtlich berichtspflichtige Daten sowie auf Daten, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften dem Bund mitzuteilen sind, beschränkt. Analog dazu werden die Länder eigene Evidenzen für Landesanlagen zu führen haben. Zwischen diesen Landesevidenzen und der zentralen Anlagevidenz darf es nur eine Schnittstelle geben.“

Derzeit gibt es beim Land Niederösterreich 280 berichtspflichtigen Anlagen (IPPC, SEVESO, VOC), insgesamt aber ca. 80.000. Diese 80.000 Anlagen werden im NÖ Anla-

genregister verwaltet. Die Anwendung „NÖ Anlagenregister“ hat Schnittstellen zur Anwendung „NÖ Gewerberegister“, zum „NÖ Wasserdatenverbund“ und zum NÖ Elektronischen Akt (NÖ LAKIS). Auch aus dieser Sicht ist eine Ablöse des NÖ Anlagenregister durch ein zentrales Register nicht möglich. Sollte ein zentrales Anlagenregister geschaffen werden, so muss es mittels Schnittstellen verknüpft werden, sodass auch keine Doppelgleisigkeiten bei der Datenerfassung erforderlich sein werden.

## **II. Zu den Kosten:**

Im allgemeinen Teil der Erläuterungen zum Entwurf ist eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen enthalten. Gemäß Punkt 1.3. und 1.4. der Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG) finden sich Hinweise zu Berechnungszeitraum und Mindestanforderung einer Darstellung der finanziellen Auswirkungen. Betrachtet man die Darstellungen zu den Kosten bzw. Kosteneinsparungen zu § 6 Abs. 8, zu den EDM-Bestimmungen und zu § 78 Abs. 1 so wird offenkundig, dass die Mindestanforderungen gemäß Abschnitt 2. und 3. der gegenständlichen Richtlinie nicht erfüllt wurden. Zu § 6 Abs. 8 wird angeführt, dass lediglich „geringfügige Mehrkosten für ein formales Verfahren“ anfallen werden. Betreffend die EDM-Bestimmungen bzw. den § 78 Abs. 1 werden zwar ein jährlicher Pauschalbetrag (ca. 400.000 EUR) bzw. ein einmaliger Pauschalbetrag (EUR 78.113) angeführt, diese beiden Beträge aber in ihrer Zusammensetzung nicht näher aufgeschlüsselt (strukturierte Mengen- und Preisgerüste).

Darüber hinaus ist zu den EDM-Bestimmungen noch kritisch anzumerken, dass die verstärkten Nutzungsmöglichkeiten der Register aber auch zu einem weit höheren Arbeitsaufwand bei Datenübertragungen und -wartungen führen wird. Zudem können fehlende Schnittstellen zu Landesinformationssystemen doppelgleisige Erfassungen notwendig machen. Dies sind Gründe, die Anlass dazu geben, die für die Bundesländer prognostizierten Einsparungen als zu optimistisch einzustufen.

Im Zusammenhang mit den Änderungen des § 37 Abs. 2 des betreffenden Gesetzesentwurfes ist anzuführen, dass die Kosten betreffend Kläranlagengenehmigungen jedenfalls anfallen, gleichgültig ob diese Genehmigungsverfahren nun aufgrund der Bestimmungen

des Abfallwirtschaftsgesetzes oder des Wasserrechtsgesetzes geführt werden. Aus Ländersicht ist von einer Kostenneutralität auszugehen.

Im Vollzugsbereich ist im Zusammenhang mit Untersagungen von Berechtigungen gemäß § 24 Abs. 5 und § 25 Abs. 2 Z. 7 AWG 2002 mit einem Mehraufwand zu rechnen. Die vorgesehene Meldepflicht von Jahresabfallbilanzen bringt ab der Einführung zusätzliche Mehrarbeit, da auch diese verpflichtenden Meldungen kontrolliert und auf Vollständigkeit geprüft werden müssen.

Zu § 78 Abs. 1 wird ausgeführt, dass die Umschlüsselung zeitlich nur aufgeschoben wurde, die Kosten aber jedenfalls, wenn auch später erwachsen.

Weiters ist der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ durch § 38 Abs. 7 betroffen. Nicht mehr in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde, sondern nunmehr in die Zuständigkeit des Landeshauptmannes fallen gewerbliche Bodenaushub- oder Baurestmassendeponien unter 100.000 m<sup>3</sup>. Dies bedeutet für den Unabhängigen Verwaltungssenat, dass im Rahmen des Berufungsverfahrens nicht mehr ein Einzelmitglied, sondern eine Kammer entscheidet und damit ein erhöhter organisatorischer Aufwand und damit auch ein erhöhter Zeitaufwand verursacht wird.

Ferner ist festzuhalten, dass es seitens des zuständigen Bundesministeriums entgegen § 14 Abs. 3 BHG verabsäumt wurde, die prognostizierten Kosten für jedes einzelne Bundesland gesondert darzustellen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die vom zuständigen Bundesministerium vorgelegte mangelhafte Kostendarstellung keineswegs den rechtlichen Erfordernissen genügt. Eine Abgeltung der im Fall der Realisierung des Entwurfs entstehenden Kosten für das Land Niederösterreich wird gefordert.

### **III. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:**

#### **1. Zu Z. 5 (§ 6 Abs. 8):**

Die auf Antrag durchzuführende Überprüfung der Deponienachsorgemaßnahmen, ob diese noch wie vorgeschrieben durchzuführen sind, um in der Folge die Sicherstellung

herabsetzen zu können, ist als entbehrlicher Verwaltungszusatzaufwand zu betrachten und andererseits mit der Verpflichtung zur Besicherung eines fixen Zeitraumes im Hinblick auf Anlage 8 der Deponieverordnung 2007 problematisch zu sehen.

2. Zu Z. 13 (§ 17 Abs. 5):

Der erste Satz sollte wie folgt ergänzt werden: „Die Aufzeichnungen sind, vom Tag der letzten Eintragung an gerechnet, *nach Abfallarten getrennt*, mindestens sieben Jahre aufzubewahren.“

3. Zu Z. 17, 29 (§ 20 Abs. 1 und § 21 Abs. 6 und 7):

Die rechtliche Bedeutung der Angabe der Telefaxnummer für die Zustellung sollte in den erläuternden Bemerkungen ausgeführt werden. Nicht nachvollziehbar ist, wieso die Angabe einer E-Mail Adresse als Zustelladresse nicht möglich (oder zulässig) ist. Es sollte bei der Angabe der Zustelladresse die Möglichkeit der elektronischen Zustellung forciert werden.

4. Zu Z. 18 ( 20 Abs. 3 und 4):

Der Text sollte wie folgt ergänzt werden: „Die Einstellung der Tätigkeit sowie *Änderungen von gemeldeten Daten gemäß § 20 Abs. 1 sind innerhalb von einem Monat* über das Register gemäß § 22 Abs. 1 zu melden.“

5. Zu Z. 23 (§ 21 Abs. 1 Z. 3 bis 5):

Der Inhalt der Begriffe „gehört zu“ und „besteht aus“ sollte zumindest in den Erläuterungen dargestellt werden.

6. Zu Z. 31 (§§ 22a bis 22c):

Die Daten hinsichtlich des Berechtigungsumfangs gemäß § 25 AWG 2002 liegen im Abfall-Datenverbund aktuell auf und sollen von hier durch die Umweltbundesamt GmbH im

neuen System importiert werden. Eine nochmalige Eingabe dieser bereits geprüften Daten ist weder sinnvoll noch möglich.

Die Bestimmungen betreffend Registrierung werden problematisch betrachtet, da es bei alten (nicht mehr in Betrieb befindlichen) Deponien, die oft bereits seit mehr als 30 Jahren existieren, aufgrund der Tatsache, dass meist keine genaue Kenntnis über das Ablagematerial vorhanden war bzw. ist, zum Großteil gar nicht mehr möglich sein wird, die geforderten Daten einzugeben. Überdies ist in vielen Fällen der ehemalige Betreiber gar nicht mehr vorhanden, was eine Registrierung sicher nicht erleichtert. Sollte eine Registrierung von längst aufgelassenen Altdeponien durch die Altlastenbehörde tatsächlich erfolgen müssen, ist mit einer extremen Mehrbelastung der Bearbeiter zu rechnen, die zum gegebenen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden kann.

Da § 22a Abs. 1 Z 1 lit. c eine Datenübertragung betreffend Anlagen, die bereits vor dem 1. Jänner 2006 genehmigt wurden, nur im Falle einer gemäß § 37 Abs. 1 genehmigungspflichtigen Änderung oder aufgrund eines Feststellungsbescheides gemäß § 6 Abs. 7 normiert, wird davon ausgegangen, dass die genannten Altdeponien nicht registriert werden müssen (die genannten Verfahren kommen hier üblicherweise nicht in Betracht).

Es wird jedenfalls angeregt, eine entsprechende Klarstellung (wie auch im § 47 Abs. 9 der Deponieverordnung 2007) in das Gesetz aufzunehmen.

7. Zu Z. 37 (§ 25 Abs. 1):

Dieser Satz sollte entfallen.

8. Zu Z. 41 (§ 29a):

Die Verpflichtung zur Vorlage einer Sicherheitsleistung ist darüber hinaus nicht nur für Anlagen nach § 29 sondern für alle Abfallzwischenlager zu überlegen, damit der steigenden Zahl an Abfallzwischenlagern Rechnung getragen werden kann. Kleinmengenregelungen sollten jedenfalls aufgenommen werden.

9. Zu Z. 43 (§ 37 Abs. 2):

Diese Bestimmung wird ausdrücklich begrüßt, da es der gängigen Praxis entspricht, dass Kläranlagen gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 und nicht gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 behandelt werden. In diesem Zusammenhang darf auf die Stellungnahme der NÖ Landesregierung vom 18. August 2005 (LAD1-VD-157502/043-2005) hingewiesen werden, in der vorgeschlagen wurde, § 3 Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

„Dieses Bundesgesetz gilt nicht für

1. Einwirkungen auf Gewässer und Einleitungen in Kanalisationen, die den wasserrechtlichen Vorschriften unterliegen.“

Eine Neuformulierung wird jedenfalls für erforderlich erachtet.

10. Zu Z. 76 (§ 78 Abs. 1):

Es ist sinnvoll die Frist zu verlängern. Ein noch späterer Termin sollte festgesetzt werden (z.B. 2018).

#### **IV. Abschließend:**

In der Stellungnahme der NÖ Landesregierung vom 18. August 2005 wurde bereits darauf hingewiesen, dass für den Fall eines Behandlungsauftrages gemäß § 73 AWG 2002 noch immer keine an den Grundeigentümer gerichteten Duldungsverpflichtungen normiert sind (im Falle des Auseinanderfallens der Verursacher- und Grundeigentümerschaft), da § 46 nur im Zuge des Bewilligungsverfahrens zur Anwendung kommt (zuständige Behörde erster Instanz ist die Genehmigungsbehörde). Es wird daher angeregt, in Anlehnung an § 16 Abs. 2 Altlastensanierungsgesetz in § 73 eine entsprechende Duldungsverpflichtung der Grundeigentümer aufzunehmen.

Generell ist zur vorliegenden geplanten Novelle festzustellen, dass diese von einer Vielzahl von komplizierten Bestimmungen gekennzeichnet ist und dieser Umstand entsprechende Auswirkungen sowohl in den Administrativverfahren als auch in weiterer Konsequenz in den Strafverfahren haben wird.

Eine Überarbeitung sollte erfolgen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,
2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann